

Neue Rechtsvorschriften

Zum Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte in der DDR

Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses an die Volkskammer

Berichterstatter: Prof. Dr. Eberhard P o p p e

1. Der Gesetzentwurf* dient in hohem Maße der weiteren Festigung und Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik. Damit entspricht er der Orientierung des vom IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Parteiprogramms, das den planmäßigen Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung entsprechend dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft und die Gewährleistung der Rechtssicherheit als festen Bestandteil unserer Politik hervorhob.

In diesem Zusammenhang verdient auch Erwähnung, daß der Gesetzentwurf allen Bürgern große Möglichkeiten bietet, ihre verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten zu verwirklichen und jederzeit gesichert wahrzunehmen. So steht der Entwurf in voller Übereinstimmung mit dem Auftrag unserer Verfassung, daß das Recht und die Rechtspflege die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen schützen.

2. Der Gesetzentwurf ist Ausdruck dafür, daß die Kollegien der Rechtsanwälte seit ihrer Gründung 1953 eine erfolgreiche Entwicklung genommen haben, für die Gesellschaft und ihre Mitglieder zu Institutionen wurden, die zusammen mit den staatlichen und gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege für die Verwirklichung und Einhaltung unseres sozialistischen Rechts wirken.

In mehr als 25 Jahren haben sich stabile und erfahrene Rechtsanwaltskollegien herausgebildet. Das politisch-ideologische und fachliche Niveau ihrer Mitglieder hat sich erhöht, und ein sozialistisches Berufsethos ist entstanden. So ist es möglich, im Gesetzentwurf die Kollegien und ihre Mitglieder auf höhere Aufgaben und Verantwortungen zu orientieren. In diesem Zusammenhang sei auf den § 1 Ziffer 5 des Entwurfes verwiesen, der die Zusammenarbeit der Kollegien mit den Justizorganen, aber auch den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen und den gesellschaftlichen Organisationen regelt. Damit sind die Kollegien auf gefordert, vor allem die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die sozialistische Gesetzlichkeit, für Ordnung und Sicherheit im Territorium dadurch zu unterstützen, daß sie ihnen verallgemeinerungswerte Erkenntnisse und Erfahrungen, Entwicklungstendenzen zur Kenntnis bringen.

Diese Zusammenarbeit der Kollegien mit staatlichen Organen soll in konstruktiver Weise die staatliche Leitungs- und Entscheidungstätigkeit unterstützen, soll den Bürgern, der Festigung ihres Vertrauens in die sozialistische Rechtsordnung dienen. Deshalb versteht es sich von selbst, daß die Kollegien die berufliche Verschwiegenheit zu respektieren haben, zu der sich jeder Anwalt gegenüber seinem Auftraggeber verpflichtet. Ein Erfordernis sozialistischer Anwaltstätigkeit bringt auch § 2 Ziffer 2 zum Ausdruck, der die Mitglieder der Kollegien auffordert, durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu verwirklichen, aber die Bürger auch zur freiwilligen und bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts anzuhalten und Rechtsverlet-

zungen vorzubeugen. In der Ausschlußberatung wurde mit dieser Regelung auch die Erwartung verknüpft, daß die Zahl der Anwälte weiter anwächst, die bereit sind, neben engagierter Tätigkeit für den einzelnen Auftraggeber und im einzelnen Fall aktive sozialistische Rechtserziehung und -propaganda in breiter Öffentlichkeit zu leisten.

Die hier nur exemplarisch genannten Erwartungen an die künftige anwaltliche Tätigkeit zeigen, daß die entwickelte sozialistische Gesellschaft von der Tätigkeit der Kollegien der Rechtsanwälte hohes gesellschaftliches Verantwortungsbewußtsein fordert. Im Mittelpunkt soll dabei auch künftig die Beratung und Interessenvertretung der Bürger in gerichtlichen Verfahren stehen. Die §§ 3 und 4 des Entwurfes ermöglichen den Mitgliedern der Kollegien einen breiten Wirkungsradius. So können sie z. B. vor allen Gerichten der DDR auftreten, ihre Zulassung ist nicht auf bestimmte Gerichte oder Gerichtsbezirke beschränkt, sie haben in hohem Maße die Möglichkeit, im Interesse ihrer Mandanten zu wirken, und sind in beruflicher und sozialer Sicherheit tätig.

In seiner Beratung hat der Ausschluß einhellig die Auffassung vertreten, daß wir auch künftig die demokratische Praxis fortsetzen sollten, wonach namentlich in der sozialistischen Verwaltung unmittelbare Beziehungen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Bürgern und ihren staatlichen Organen und Einrichtungen bestehen. Eine anwaltliche Vertretung sollte hier nur auf der Grundlage ausdrücklicher rechtlicher Regelung geboten sein.

3. Wir begrüßen es, daß das höchste Machtorgan unseres Landes in der Form eines Gesetzes über die Kollegien der Rechtsanwälte berät und beschließt. Damit setzen wir die bewährte Praxis fort, Grundpositionen unserer sozialistischen Rechtsordnung und Gesetzlichkeit mit höchster demokratischer Legitimation zu regeln. Gleichzeitig bietet diese gesetzliche Regelung in exponierter Weise die Möglichkeit, unsere sozialistischen Erfahrungen bei der Verwirklichung eines soliden Rechtsschutzes für die Bürger national und international wirksam vorzustellen. Dieser Gesetzentwurf zeigt erneut, daß der kontinuierliche Ausbau der humanistischen Prinzipien unserer Rechtsordnung ein Grundanliegen unserer sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung ist, das sie durch die Gesetzgebung der Volkskammer und durch ihre Rechtspraxis verwirklicht.

Die antikommunistische Propaganda und Hetze gewisser imperialistischer Massenmedien erweisen sich angesichts unserer demokratischen Praxis als ebenso verlogen wie lächerlich und werden uns nicht daran hindern, den stabilen Kurs hoher Rechtssicherheit unbeirrt weiterzugehen. Das gilt übrigens auch für die wahnwitzigen Phantastereien über den Geltungsbereich bundesdeutscher Gesetze und die damit verbundene aggressive Anmaßung, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik der Gerichtshoheit der BRD-Justiz zu unterstellen. Der Verfassungs- und Rechtsausschuß weist diese völkerrechtswidrige Praxis der Einmischung in die inneren Angelegenheiten unseres Staates als eine flagrante Mißachtung und Verletzung seiner souveränen Rechte mit dem gebotenen Ernst zurück.

Aus den dargelegten Gründen unterstützt der Verfassungs- und Rechtsausschuß den vorgelegten Gesetzentwurf in vollem Umfang und empfiehlt den Mitgliedern der Volkskammer, diesem Entwurf ihre Zustimmung zu geben. * 17

* Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1); vgl. auch H.-J. Heusinger, „Sozialistische Rechtsanwaltschaft - fester Bestandteil der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1981, Heft 1, S. 4 f.